

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Schacht-Audorf mit der Gebietsbezeichnung „Lerchenberg“

Liste der eingegangenen Stellungnahmen von der gem. § 3(2) BauGB beteiligten Öffentlichkeit und den gem. § 4(2) BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht haben.

<i>Behörden, Träger öffentlicher Belange:</i>	<i>vom:</i>
Gebäudemanagement Schleswig Holstein AöR Gartenstr. 6 24103 Kiel	02.06.2008
Wehrbereichsverwaltung Nord Außenstelle Kiel Feldstraße 234 24106 Kiel	04.06.2008
Industrie- und Handelskammer zu Kiel Zweigstelle Rendsburg Königinstraße 1 24768 Rendsburg	04.06.2008
Amt für ländliche Räume Kiel Sophienblatt 50 a 24114 Kiel	05.06.2008
Staatliches Umweltamt Kiel Hopfenstraße 1 d 24114 Kiel	06.06.2008

Aufgestellt: Rendsburg, den 30.06.2008 Ka

Bearbeitung:

ak-stadt-art
Dipl. Ing. Anke Karstens
Am Gymnasium 2
24768 Rendsburg

Tel.: 04331-132416
Fax: 04331-132426
mobil: 015152187698
e@mail: anke.karstens@t-online.de

im Auftrag für:

im Auftrag für:

*Gemeinde Schacht-Audorf
Der Bürgermeister*

*über
Architekturbüro Hansen
Am Gymnasium 2
24768 Rendsburg*

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Schacht-Audorf mit der Bezeichnung "Lerchenberg" für das Gebiet " Östlich des Moorkatenwegs, südlich der Hebbelstraße"
 Aufgestellt am 29.06.2007. Es wird das Verfahren nach § 10 BauGB durchgeführt.

hier:

Abwägung der im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem § 3(2) BauGB und der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) Borgstedtfelde 15 24794 Borgstedt vom 04.06.08	Es werden folgende Hinweise gegeben: 1. Die Planstraße "n" ist von Müllfahrzeugen nur befahrbar, wenn sie gem. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) gebaut wird, d.h. die Wendeschleife muss ein Mindestdurchmesser von 28 m haben, die Planinsel darf maximal einen Durchmesser von 6 m haben und sie muss mit einem überfahrbaren Bord ausgestattet sein. Um den Großfahrzeugen eine reibungslose Ausfahrt aus der Wendeanlage zu ermöglichen, ist diese asymmetrisch linksseitig anzuordnen.	Die Wendeschleife der Planstraße "n" hat einen Durchmesser von 25 m. Dies ist gem. RASt 06 sogar ausreichend für Lastzüge und Gelenkbusse. Die Planinsel darf einen Radius von 3 m im unteren Kreisbogen und einen Radius von 3,50 m im oberen Kreisbogen haben. Die Ausführung der Wendeschleife der Planstraße "n" ist ohne Hochborde geplant. Die Planinsel ist auf den Bereich beschränkt, wo in der Planzeichnung Bäume festgesetzt worden sind. Die Befestigung einer Fahrbahn in einer Breite von 4,75 m ist mit Straßenbelag vorgesehen. Für die Mitte der Wendeschleife ist Sickerpflaster vorgesehen. Der Unterbau der Wendeschleife wird so ausgestaltet, dass der gesamte Bereich, außer die Planinsel in den oben genannten Abmessungen für Müllfahrzeuge und LKWs befahrbar ist. Um den Müllfahrzeugen eine reibungslose Ein- und Ausfahrt aus der Wendeanlage zu ermöglichen ist die Ein- und Ausfahrtrompete nach den Fahrkurven der EAE 85/95 für 3-achsige Müllfahrzeuge entworfen worden.		x	
	2. Gemäß Planzeichnung ist beabsichtigt, die Sammelplätze an den privaten Wohnwegen	Die Standorte für Müllbehälter sind direkt an die Planstraße angegliedert, die von Müllfahrzeugen			

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
	anzuordnen. Um eine reibungslose und zeitsparende Müllabfuhr sicherzustellen, müssen die Sammelplätze an der für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße angeordnet werden, also Planstraße "b" und "c". Nur so entsteht eine Transportentfernung für Müllbehälter, die den Vorgaben des § 3 (4) der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises entspricht. 3. Der private Wohnweg "o" ist in einer Breite von 3,50 m geplant. Aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorgaben müssen Straßen ohne Begegnungsverkehr, die von Müllfahrzeugen befahren werden sollen, eine Mindestbreite von 3,55 m haben.	befahren werden kann. Der § 3(4) der Abfallwirtschaftssatzung gibt keine genaue Lage vor, sondern beschreibt nur, dass das Müllfahrzeug an die Müllstandorte unter der Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Aufstellung der Müllbehälter muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Um aber den zukünftigen Hausbesitzern eventuell aufgrund der geplanten Lage zusätzliche Kosten für die Müllabfuhr zu ersparen, werden die Müllstandorte eindeutiger an die Planstraße, die von Müllfahrzeugen befahren wird, angeordnet. Die Straße wird um 5 cm breiter festgesetzt. Das Straßenprofil wird den Vorgaben der Berufsgenossenschaft angepasst.		x x	
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Rungholstr. 9 25746 Heide vom 11.06.2008	Es werden folgende Hinweise gegeben: 1. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. 2. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Es wird gebeten, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der	Es ist an allen Straßen ein 50 cm breiter Streifen vorgesehen, der mit Sickerpflaster befestigt wird.	x		

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
	Telekommunikationslinien nicht behindert werden. 3. Der Planentwurf sieht keine Gehwege vor. Zur Unterbringung der Telekommunikationslinien steht somit nur die Fahrbahn zur Verfügung. Das führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung der Anlagen der Deutschen Telekom. Es wird gebeten, zumindestens einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden. 4. Zur Sicherung der Versorgung mit Telekommunikationslinien müssen die Erschließungsstraßen, die nicht öffentlich sind mit einem Leitungsrecht gem. § 9 Abs. Nr. 21 BauGB zugunsten der Deutschen Telekom AG festgesetzt werden. Es wird beantragt, das die Eintragung des Leitungsrechts im Grundbuch als beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Telekommunikationslinienrecht) zugunsten der Deutschen Telekom AG erfolgt. Hierzu wird der Wortlaut für die Eintragung als Beispiel vorgegeben. (siehe Anlage2)	Der Planentwurf sieht für jede Erschließungsstraße seitlichen Randstreifen von 0,50 m vor. Die Gemeinde möchte keine unbefestigten Straßenverkehrsflächen innerhalb des Wohngebietes, da hier die Erfahrung gemacht worden ist, dass diese Flächen aufwendiger zu pflegen sind als befestigte Flächen. Deshalb werden die Seitenstreifen mit Sickerpflaster befestigt. Die Verlegung der Telekommunikationslinien sollte im Rahmen der Erschließungsarbeiten mit dem Erschließungsplaner abgestimmt werden. Der Bebauungsplan legt Flächen fest, für die ein Geh-Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger eingetragen werden muss, um die Erschließung zu sichern. Dazu gehören auch die privaten Erschließungsstraßen. Der Bebauungsplan begründet nur das Geh- Fahr- und Leitungsrecht. Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgt beim Verkauf der Grundstücke, für die der B-Plan das Geh- Fahr- und Leitungsrecht begründet, ins Grundbuch. Eine Grunddienstbarkeit muss für alle Versorgungsträger eingetragen werden.	x	x	
E.ON Hanse AG Netzcenter Fockbek Krattredder 24 24787 Fockbek vom 12.06.2008	Folgende Hinweise werden gegeben: 1. Die elektrische Energieversorgung im Wohngebiet "Lerchenberg" wird von einer Trafostation gewährleistet, die im Zuge der Erschließungsarbeiten errichtet werden muss. Dafür wird eine Fläche von mind. 3m x 5m benötigt, die der E.ON Hanse AG von der Gemeinde kostenlos	Der Standort für die Trafostation sollte in den vorderen nordwestlichen Bereich des mittig durch das Wohngebiet geplanten Grünzug integriert werden, also nordwestlich des mittig verlaufenden Fuß- und Radweges "s". Sollte sich im Zuge der Erschließungsarbeiten			

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
	zur Verfügung gestellt werden muss. Es wird von der E.ON Hanse vorgeschlagen, das Grundstück separat zu vermessen und im Gemeindeeigentum zu belassen und mit einer Grunddienstbarkeit zugunsten der E.ON Hanse zu belasten. 2. Im Kapitel 15.3 der Begründung wird der Hinweis einzutragen, dass das Wohngebiet an das Erdgasnetz der E.ON Hanse AG angeschlossen wird. 3. Für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Baugebiets wird ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt. Dies sollte im Bauzeitenplan des Erschließungsplaners eingeplant werden.	herausstellen, dass aus technischen Gründen von diesem Standort abgewichen werden muss, kann von der Empfehlung abgewichen werden. Aus gestalterischen Gründen wird empfohlen, die Trafostation rundherum einzugrünen.		x	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brookdorff-Rantau-Str.70 24837 Schleswig vom 19.06.2008	Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine archäologische Fundstelle(LA 5). Dieser Hinweis blieb bisher in der Planung unberücksichtigt. Die Begründung wurde hinsichtlich des Hinweises im Kapitel 11.5.1 nicht überarbeitet und berichtigt. Auch die Annahme in der Erheblichkeitstabelle, dass keine bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut vermutet wird, wird nicht geteilt. Es wird von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.	Die Empfehlung im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung, die Voruntersuchung vor Satzungsbeschluss durchführen zu lassen wird weiter für sinnvoll gehalten, damit die Ergebnisse in den B-Plan hätten einfließen können(ev. um Kosten zu sparen) Auf jeden Fall sollte die Voruntersuchung vor Beginn der Erschließungsarbeiten erfolgen. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch den B-Plan auf das archäologische Kulturgut steht zu diesem Zeitpunkt nicht fest. Durch die Voruntersuchung kann erst festgestellt werden, ob überhaupt eine Beeinträchtigung vorliegt. Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt und im Kapitel 11.5.1 berichtigt. Ebenso wird die Satzung um eine nachrichtliche Übernahme, mit dem Hinweis auf die archäologische Fundstelle der Landesaufnahme 5 (LA 5) ergänzt.	x	x	

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Wasser- und Schiffs- amt Kiel-Holtenau Schleuseninsel 2 24159 Kiel vom 24.06.2008	Es wird folgender Hinweis gegeben: Jegliche Änderungen von Einleitungen in den NOK müssen detailliert beim Wasser- und Schiffsamt angezeigt werden.		x		
Kreis Rendsburg-Eckern- förde - Fachbereich 3 - Planen, Bauen und Umwelt - vom 27.06.2008	Hinweis auf Ziffer 1 der Stellungnahme vom 28.04.2008: " Es besteht Klärungsbedarf, inwieweit das Rücksichtnahmegebot , bezüglich der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) in der Nachbarschaft zu einem bestehenden Gewerbebetrieb am Moorkatenweg und der Rudolf-Diesel-Straße, Eingang in die gemeindlichen Planungen gefunden hat. Auf den Grundsatz der Trennung von unverträglichen Nutzungen wird hingewiesen. Als besonders kritisch wird hier WA 10 genannt."	Bei den Gewerbebetrieben im Moorkatenweg und in der Rudolf-Diesel-Str. handel es sich nach Aussage des Amtes Eiderkanal um nicht störendes Gewerbe, da schon bei der gewerblichen Ansiedlung Rücksicht auf das angrenzende Wohngebiet " Süderende" und auf die vorhandene Wohnbebauung im Moorkatenweg Rücksicht genommen werden musste. Das staatliche Umweltamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Einholung der Stellungnahmen beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Die gesamt städtebauliche Entwicklung der Rudolf-Diesel-Str. wurde nach § 34 BauGB geregelt. Der jetzige Abstand der vorhandenen Betriebe zu den nächst gelegenen vorhandenen Wohnhäusern wurde bei der Planung berücksichtigt und für die geplante Wohnbebauung vergrößert. Die Begründung wird um diese Erklärung im Kapitel 10, Ziffer 1 und im Kapitel 11.5.1 " Schutzgut Mensch ergänzt.	x		
- Fachdienst 2.3 verkehr	Es wird folgender Hinweis gegeben: Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises zu beantragen		x		

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
- Fachdienst 3.2 Bauaufsicht und Naturschutz (Untere Bauaufsichtsbehörde und Brandschutz) - Fachdienst 3.4 Wasser, Bodenschutz und Abfall (Untere Wasserbehörde) Gewässeraufsicht und Abwasser	Hinweis, dass die Löschwasserversorgung gemäss Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein sicherzustellen ist. Es werden Hinweise mitgeteilt(siehe Anlage 1) die im Zuge der Bauleitplanung zu beachten sind.	Die Löschwasserversorgung wird mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt. Innerhalb des Wohngebietes werden Hydranten aufgestellt. Sie werden als Hinweise in die Satzung übernommen. Erschließung und Grundstückseigentümer werden so informiert. Die Gemeinde prüft, ob der Moorkatenbach noch die Eigenschaften eines Gewässers zweiter Ordnung besitzt.		x	
E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Lehrte Eisenbahnlaßweg 2a 31275 Lehrte vom 23.06.2008	Es werden folgende Hinweise gegeben: 1. Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 20 befindet sich die 110 kV-Leitung Audorf-Rendsburg sowie der Maststandort Nr. 5 innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen. Zur Gewährleistung von betrieblichen Arbeiten muss eine Zuwegung zum Maststandort Nr. 5, die unter Umständen auch mit schweren Geräten befahren werden muss, für die E.ON Netz GmbH erhalten bleiben. Für diese Zuwegung ist ein Wegerecht einzuräumen. 2. Der Maststandort Nr. 5 befindet sich innerhalb des Schutzstreifens des geplanten südwestlichen Knicks. Für eventuell notwendige Wartungsarbeiten am Mast Nr. 5 kann es zu Erdarbeiten am	Die Zuwegung, die unter Umständen auch mit schweren Geräten , wie z. B. Bagger, LKW, Kran befahren wird, sollte vom Moorkatenweg in dem Bereich erfolgen, wo der Knick für den Anschluss des Fuß- und Radwegs mit dem Buchstaben "v" an den Moorkatenweg durchbrochen werden muss. Die weitere Zuwegung ist parallel zum bestehenden und geplanten Knick zu empfehlen, da die Grüngestaltung für diesen Bereich der Sukzession zu überlassen ist und dadurch die Wiederherstellung bei Beschädigung durch Arbeiten am Mast Nr. 5 und durch das Befahren der Flächen mit schweren Geräten am leichtesten und kostengünstigsten wiederhergestellt werden kann. Der B-Plan wird um ein Geh- und Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger ergänzt. Der Knick, der das Regenrückhaltebecken im Nordosten begrenzt, wird in der gesamten Länge nach Südwesten verschoben, so das der Knickschutzstreifen auf der Seite zum Regenrückhaltebecken auf 1 m reduziert wird.		x	
				x	

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
	Mastfundament bzw. an der Mastierungsanlage kommen. Deshalb wird gebeten, den geplanten Knick soweit zu versetzen, dass der Mast Nr. 5 außerhalb des Schutzstreifens liegt und ein ca. 4 m breiter Arbeitsbereich zwischen dem Mast Nr. 5 und dem Schutzstreifen freigehalten wird. 3. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von der E.ON Netz GmbH zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. 4. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfohlen werden standortgerechte Wildgehölze, wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten	Bei dem innerhalb des B-Plans festgesetzten Knick mit 1,00 m Wallt gibt es nach telef. Auskunft mit der E.ON Netz GmbH keine Probleme, zumal der Knick alle 10 Jahre auf den Stock zu setzen ist. Innerhalb des Schutzbereichs ist auf Überhänger zu verzichten. x Die im B-Plan innerhalb des 40 m seitlichen Schutzbereichs festgesetzten anzupflanzenden Bäume werden aus diesem Bereich herausgenommen und außerhalb des Schutzbereiches an anderer Stelle festgesetzt. Nach Rücksprache mit der E.ON Netz GmbH sollte innerhalb des Schutzbereiches auf Baumanpflanzungen verzichtet werden. Wenn die Gemeinde jedoch in diesem Bereich nicht auf Baumanpflanzungen verzichten möchte, kann auch ein Pflanzplan erstellt werden, der mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen ist. Anstatt von Bäumen können auch Gehölzgruppen für eine Grüngestaltung der Flächen ausreichend sein. Es sollten dann die von der E.ON Netz GmbH empfohlenen Gehölze mit geringer Wuchshöhe zur Anwendung kommen. Auf die Anpflanzung von Obstbäumen sollte innerhalb des Schutzbereichs verzichtet werden.	x	x	

Im Zuge der Erschließungsplanung kann es dazu kommen, dass von der Lage der Flächen, auf denen ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt wurde, aus technischen Gründen abgewichen werden muss.

Deshalb wird der Text (Teil B) um folgende Festsetzung ergänzt:

Von der Lage und Breite der Flächen, für die ein Leitungsrecht festgesetzt wurde, kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn technische oder gestalterische Gründe dies erfordern und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Weiterhin wird die Festsetzung im Text(TeilB) unter dem Buchstabe A, Ziffer 8.4 der Festsetzung in der Planzeichnung(Teil A) angepasst. Die Hecke ist nur in einer Breite von 1 m zu pflanzen. Dadurch verringert sich der Pflanzabstand zwischen den Reihen auf 30 cm.

Die textlichen Festsetzungen werden unter Buchstabe A, Ziffer 7 um folgenden Wortlaut ergänzt: Die zur Versorgung des Wohngebietes notwendige Trafostation ist ebenfalls innerhalb der öffentlichen Grünflächen zulässig. Von dem in der Planzeichnung (Teil A) festgelegten Standort darf abgewichen werden, wenn technische oder gestalterische Gründe dies erfordern und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die vorgenannten Hinweise, die berücksichtigt werden sollen, werden in die Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über den Bebauungsplan Nr. 20 " Lerchenberg" bzw. in die Begründung zur Satzung aufgenommen.

Die Zusammenfassende Erklärung in der Begründung wird um Aussagen, wie die Stellungnahmen berücksichtigt wurden, ergänzt.

Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB über den Bebauungsplanes Nr. 20 mit der Bezeichnung "Lerchenberg" der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet "Östlich des Moorkatenwegs, südlich der Hebelstraße"

1. Die im Zuge der nach § 3(2) BauGB beteiligten Öffentlichkeit und der nach § 4 (2)BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

a. Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von :

1. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) Borgstedtfelde 15 24794 Borgstedt vom 04.06.2008	2. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Rungholtstr. 9 25746 Heide vom 11.06.2008	3. E.ON Hanse AG Netzcenter Fockbek Kratredder 24 24787 Fockbek vom 12.06.2008
---	---	--

4. Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70
24837 Schleswig
vom 19.06.2008

5. Wasser- und Schifffahrts-
amt Kiel-Holtenau
Schleuseninsel 2
24159 Kiel
vom 24.06.2008

6. Kreis Rendsburg-Eckern-
förde - Fachbereich 3 -
- Planen, Bauen und
Umwelt -
vom 27.06.2008

- Fachdienst 2.3
verkehr

7. E.ON Netz GmbH
Betriebszentrum Lehrte
Eisenbahnliniengsweg 2a
31275 Lehrte
vom 23.06.2008

- Fachdienst 3.2
Bauaufsicht und Natur-
schutz (Untere Bauauf-
sichtsbehörde und Brand-
schutz)

- Fachdienst 3.4
Wasser, Bodenschutz und
Abfall (Untere Wasserbe-
hörde)
Gewässeraufsicht
und Abwasser

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben von diesem Ergebnis mit der Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 de Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 20 mit der Bezeichnung " Lerchenberg" für das Gebiet "Östlich des Moorkatenwegs, südlich der Heibelstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text(Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB örtlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:.....

davon anwesend.....; Ja Stimmen:.....; Nein Stimmen:.....; Stimmenthaltungen:.....

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:.....

Aufgestellt: Rendsburg, den 01.07.2008 Ka

Bearbeitung:

ak-stadt-arl

Dipl. Ing. Anke Karstens
Am Gymnasium 2
24768 Rendsburg

Tel.: 04331-132416

Fax: 04331-132426

mobil: 015152187698

e@mail: anke.karstens@t-online.de

im Auftrag für:

die Gemeinde Schacht-Audorf
Deer Bürgermeister

über

Architekturbüro Hansen
Am Gymnasium 2
24768 Rendsburg